

Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate (Plakatierverordnung – PlakV)

Die Gemeinde Zeilarn erlässt aufgrund § Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert, folgende Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate (Plakatierverordnung – PlakV):

§ 1 Verbot von öffentlichen Anschlägen

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es untersagt, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zetteln und ähnliche Werbe- oder Informationsträger und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Flächen, anzubringen.
- 2) Der Betrieb von Bildwerfern (z.B. Projektoren, Beamer) zu diesem Zweck ist untersagt. Das Verbot betrifft vor allem die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens zwei Monate) und die bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, die ideelle, insbesondere auch die politische Werbung, die Meinungsäußerung, Aufrufe sowie private Mitteilung oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

§ 2 Besondere Werbeanlagen

§ 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen **in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag der Wahl.**
- 2) Darüber hinaus sind vom Verbot des § 1 Anschläge ausgenommen: Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben angebracht werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den dafür bestimmten Vereinskästen bzw. -tafeln veröffentlicht werden.
- 3) Die Gemeinde kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 öffentliche Anschläge anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft und ist gültig bis 30.05.2041.

Zeilarn,

Werner Lechl

1. Bürgermeister